

STADT DORNBIRN

Recht

Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn

Mag. Veronika Schmid

T +43 5572 306 2103

veronika.schmid@dornbirn.at

DORNBIRN

Stadt Dornbirn Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Römerstraße 15

6901 Bregenz

Dornbirn, 19. Juli 2023

Gesetz zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Begutachtungsverfahren PrsG-500-4/LG-846 - Stellungnahme der Stadt Dornbirn

Aktenzahl d001.0-8/2023-1-5

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Dornbirn erstattet zum Gesetzesentwurf PrsG-500-4/LG-846 nachstehende Stellungnahme:

Zunächst wird die Ausdehnung der Ausnahmebestimmung für Betriebsanlagen auf Anlagen des Gemeinbedarfs in § 6a Abs 2 lit b ausdrücklich begrüßt. Diese wenn auch nur einmalig in Anspruch zu nehmende Ausnahme führt zu Erleichterungen für Gemeinden.

Festzuhalten ist allerdings, dass die Stadt Dornbirn bereits im Begutachtungsverfahren für die Novelle 2019 und auch im Evaluierungsprozess im Frühjahr 2022 eine generelle Ausnahme für Gemeinden von der Bewilligungspflicht für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke sowie der Erklärungspflicht für den Erwerb von Baugrundstücken gefordert hat, welche bedauerlicherweise keinen Eingang in den gegenständlichen Gesetzesentwurf gefunden hat.

Die Stadt Dornbirn bekräftigt ihre Forderung nach einer generellen Ausnahme von der Bewilligungspflicht für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie der Erklärungspflicht von Baugrundstücken durch die Gemeinde.

Insbesondere die normierte Verpflichtung zur Umsetzung von Vorhaben binnen einer Frist von sieben (§ 6 Abs 1 lit c) bzw. zehn (§ 6a Abs 3) Jahren bedeutet für die Gemeinden im Ergebnis eine Verschlechterung, da sie damit unter Zeitdruck gesetzt werden, was mit einer langfristigen, vorausschauenden Planung und Flächenvorsorge nicht vereinbar ist. Die Regelungen widersprechen den Interessen der Gemeinden, weil sie die Disposition erheblich erschweren. Es muss dem Gesetzgeber bewusst sein, dass dem von den Gemeinden betriebenen bodenpolitischen Engagement eine zentrale Bedeutung zur Sicherstellung und Umsetzung von Gemeindebedarfseinrichtungen, für den gemeinnützigen Wohnbau, Infrastrukturprojekte sowie von Betriebsstandorten etc. zukommt. Flächenvorsorge und Bodenbeschaffung sind zu Aufgaben der Gemeinde geworden. Damit die Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum dafür bekommen,

braucht es gute Rahmenbedingungen. Insbesondere muss es für die Gemeinde möglich sein, ein Portfolio an Tauschgrundstücken zu erwerben und zu halten. Gelegenheiten zum Grunderwerb müssen dann nutzbar sein, wenn sie sich bieten. Dies muss ohne verfahrensrechtliche Hindernisse und ohne zeitlichen Druck betreffend die Verwertung geschehen können.

Eine Ausnahme für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Gemeinden würde zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Für eine Genehmigung ist die Befassung durch zwei Gremien (Grundverkehrs-Ortskommission, Grundverkehrs-Landeskommission) und bei Erwerben über 0,2 ha zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung notwendig.

Bezugnehmend auf die eingangs erwähnte Ausdehnung der Ausnahmebestimmung auf Anlagen des Gemeinbedarfs ist – sofern nicht eine generelle Ausnahme für Gemeinden erfolgt – jedenfalls eine Erweiterung für sämtliche Baugrundstücke, welche als Vorbehaltsfläche gewidmet sind, wünschenswert. Eine Limitierung lediglich auf unmittelbar angrenzende Grundstücke von Anlagen des Gemeinbedarfs ist jedenfalls zu kurz gegriffen. Gerade für Anlagen des Gemeinbedarfs, wie in den Erläuternden Bemerkungen definiert (Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Schulen und kulturelle Einrichtungen, Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Feuerwehr, Rettung usw., Amtsgebäude, Bauhöfe, Kirchen, Bestattungsanlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wie beispielsweise Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallsammelstellen sowie Kinderspiel- und Sportplätze), ist im Sinne einer vorausschauenden Bodenbeschaffung eine Ausnahmeregelung essentiell, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass nicht nur Erweiterungen dieser Einrichtungen, sondern bei Bedarf auch Neuerrichtungen, insbesondere in zuzugstarken Gebieten, möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
i. A. Mag. Stefan Kempter
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Ergeht an:
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, E-Mail: An
land@vorarlberg.at
Mag. Stefan Kempter, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: An stefan.kempter@dornbirn.at
Dr. Hanno Ledermüller, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: An
hanno.ledermuellner@dornbirn.at